

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/14 B

L 7 R 4855/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2910/09 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2014 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 7.5.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt, das LSG habe § 128 Abs 1 S 2, Abs 2 SGG, § 412 Abs 1 ZPO verletzt. Hierzu trägt sie vor, das LSG sei nicht dem - für sie günstigen - Sachverständigengutachten des Prof. Dr. O. (§ 109 SGG) gefolgt. Dieser habe bei ihr ua "ein chronisches Schmerzsyndrom nach Gerbershagen Stadium III" nach dem "Mainzer Modell" diagnostiziert und ihr Leistungsvermögen auf weniger als drei Stunden täglich festgelegt. Das LSG habe seine eigene Sachkunde an die Stelle des Sachverständigen Prof. Dr. O. gesetzt, ohne dies im Urteil zu begründen. Es habe dem "Mainzer Modell" die Geeignetheit zur objektiven Feststellung der Schmerzerkrankung abgesprochen, hierfür hätte es eines Hinweises des LSG vor der Entscheidung bedurft; ebenso hätte es eines Hinweises bedurft, wenn es das Gutachten des Prof. Dr. O. als den formellen Anforderungen für ungenügend beurteilt habe. Das LSG hätte nach § 412 Abs 1 ZPO eine neue Begutachtung durch Prof. Dr. O. oder durch einen anderen Sachverständigen anordnen müssen. Auch dies sei nicht erfolgt.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verfahrensverstoß gegen § 128 Abs 1 S 2 SGG nicht ausreichend bezeichnet.



- 7 Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus seinen Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl. Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10; s bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurzgefasst hat. Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn - wie die Klägerin wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu seinen rechtlichen Voraussetzungen an tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*).
- 8 Dass das Urteil keine Begründung enthält, behauptet die Klägerin nicht. Vielmehr zitiert sie selbst die Entscheidungsgründe (*S 3 der Beschwerdebegründung*), in denen das LSG darlegt, dass es im Ergebnis den Einschätzungen der Sachverständigen Dr. H. und Dr. E. und des behandelnden Psychiaters Dr. K. mit der Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit objektivierbaren - auf orthopädischem Gebiet vorhandenen - Gesundheitsstörungen nach der Einordnung in die "ICD-Klassifikation" gefolgt sei. Hingegen fehlten der Leistungsbeurteilung des Prof. Dr. O. insbesondere die ausreichend objektivierten Befunde, weil die Schmerzchronifizierung nach dem "Mainzer Modell" im Wesentlichen auf den Angaben der Schmerzpatienten beruhe, denen insofern ein begrenzter Aussagewert zukomme. Nach den aufgezeigten Maßstäben folgt hieraus aber keine Verletzung von § 128 Abs 1 S 2 SGG.
- 9 Soweit die Klägerin mit diesem Vortrag zumindest sinngemäß auch die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Eine eventuelle Verpflichtung zu weiterer Beweiserhebung kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nur dann erheblich sein, wenn das LSG im Berufungsverfahren einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG). Ein derartiger Beweisantrag ist in keiner Weise vorgetragen.
- 10 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen die Bestimmung von § 128 Abs 2 SGG darin sieht, dass das LSG ihr keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass es nicht den Ergebnissen des Prof. Dr. O. folge, weil es das Gutachten wegen der an Gutachten zu stellenden Anforderungen für nur eingeschränkt verwertbar halte, ist ein Verfahrensfehler auch insofern nicht hinreichend bezeichnet. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht ver-



pflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7*). Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Die Klägerin hat aber nicht in Abrede gestellt, von den vom LSG angesprochenen Gutachten Kenntnis erhalten zu haben. Das LSG musste ihr dagegen nicht vorab mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den eingeholten Beweisen ziehen werde (*vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7*).

- 11 Wenn die Klägerin schließlich eine Verletzung von § 412 Abs 1 ZPO rügt, weil das LSG den Sachverständigen Prof. Dr. O. hätte auffordern müssen, sein Gutachten zu ergänzen, bzw ein neues Gutachten einholen müssen, rügt sie sinngemäß die Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG, ohne dass sie einen Beweisantrag vorgetragen hätte.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

